

Informationsblatt für Schüler zur Prüfungsform „Besondere Lernleistung“

Was ist eine „besondere Lernleistung“?

Im fünften Abitur-Prüfungsfach sind verschiedene Prüfungsformen möglich: mündliche Prüfung, Präsentation oder eine **besondere Lernleistung**. (§24 OAVO)

Die besondere Lernleistung wird in §37(4) näher bestimmt: „Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. [. . .]Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden.“

Was ist vor dem Antrag zu beachten?

Rechtliche Grundlage: §37(5): „Bei der besonderen Lernleistung schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft nach § 22 Abs.3 das Thema vor.“

Vorgehensweise:

Der Schüler legt dem gewünschten Betreuungslehrer und dem Fachbereichleiter / der Fachbereichsleiterin seinen Themenvorschlag und ein Konzept vor, das folgende Fragen berücksichtigt:

- Welches Thema soll mit welchen Methoden und in welchem Zeitrahmen erarbeitet werden?
- Liegt der Schwerpunkt der Arbeit in einem bestimmten Fach, oder ist sie fächerübergreifend angelegt?
- Geht die Arbeit aus einem Wettbewerb hervor, oder ist eine Wettbewerbsteilnahme geplant?
- Werden evtl. Einrichtungen, Geräte, Materialien der Schule benötigt?
- Unterstützen schulische oder außerschulische Institutionen (Förderverein, Institute, Firmen. . .) die Arbeit?
- Wurde die geplante Arbeit oder wesentliche Bestandteile bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet?

Der zur Betreuung gewünschte Lehrer kann dem vorgelegten Konzept zustimmen oder seine Zustimmung von Änderungen abhängig machen. Es ist zu beachten, dass der **Wortlaut des Themas** im Abiturzeugnis erscheint. Die angefragte Lehrkraft kann die Wahl als Betreuungslehrer auch ablehnen oder dem Schüler einen anderen Lehrer empfehlen.

Fristen: Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Der schriftliche Antrag auf Genehmigung einer Besonderen Lernleistung wird **spätestens zu Beginn von Q3 beim Schulleiter** (über das Oberstufenbüro) eingereicht. Die Zustimmung des Betreuungslehrers und das Konzept werden dem Antrag beigelegt.

WICHTIG: die Meldung zur BLL als 5. Prüfungsfach ist **verbindlich**—die Wahl kann nicht später revidiert werden!

Wie werde ich während der Arbeitsphase betreut?

Der Prüfling führt ein **Portfolio** (Arbeitstagebuch), in das er alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Besonderen Lernleistung chronologisch einträgt. Zwischenergebnisse und andere wichtige Arbeitsmaterialien sollten dort ebenfalls Eingang finden. Ein Protokoll der Beratungsgespräche mit dem Betreuungslehrer muss jeweils angefertigt und beigelegt werden.

Das Portfolio dient als Hilfe bei der Beratung und wird dem Betreuungslehrer in regelmäßigen Abständen vor den Beratungsgesprächen vorgelegt. Es wird der BLL als Anlage beigelegt.

Der Betreuungslehrer hilft bei der Themenfindung und –formulierung (vor Antragstellung), führt im Laufe der Bearbeitungszeit nach Vorlage des Portfolios mindestens drei aber höchstens fünf Beratungsgespräche und gibt praktische Hilfen (etwa hinsichtlich der Möglichkeiten der Literaturbeschaffung), wobei auf die Selbstständigkeit der Schülerarbeit zu achten ist. Nach Abgabe der BL korrigiert und beurteilt er die Arbeit.

Wie im schriftlichen Abitur verfasst der Betreuungslehrer ein kurzes Gutachten, das in einer Beurteilung mündet (Punktzahl). Dieses Ergebnis wird dem Schüler nicht bekannt gemacht. Der Fachausschussvorsitzende erhält spätestens drei Tage vor dem Kolloquium das Gutachten (bei Widerspruch des Zweitkorrektors auch sein Gutachten) sowie den Erwartungshorizont für das Kolloquium. Gemeinsam mit dem Zweitkorrektor führt die betreuende Lehrkraft das Kolloquium durch und schlägt am Ende die abschließende Beurteilung vor.

Wann ist Abgabe?

Die Abgabe ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung beim Schulleiter abzugeben, und zwar in zwei Exemplaren (Korrektorexemplar, Bibliotheksexemplar). Die fristgerechte Abgabe wird dem Schüler vom Schulleiter bestätigt.

Was muss ich bei der schriftlichen Ausarbeitung beachten?

Zur schriftlichen Ausarbeitung gehören

- die Darstellung des Problems, von Lösungswegen und Ergebnissen,
 - wichtige Materialien und Präsentationselemente,
 - eine kritisch-reflektierende Darstellung des Arbeitsprozesses in Form eines Arbeitsberichtes,
 - die Zusammenfassung der Ergebnisse in einer Kurzfassung
 - Angaben zu der verwendeten Literatur¹ und weiteren Hilfsmitteln und
 - eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit.
 - Anhang: Portfolio
- Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der Dokumentation vermerkt sein.
- Layout und Zitierweise müssen den Vorgaben des Dudenheftes „Die wissenschaftliche Arbeit“² entsprechen.
- Umfang ohne Portfolio und Literaturangaben: ca. 25 Seiten
- Wettbewerbsarbeiten können eingereicht werden, wenn sie inhaltlich und formal den genannten Kriterien entsprechen oder ihnen angepasst worden sind.

¹ Internetquellen müssen ausgedruckt beigelegt werden!

² J.Niederhauser: Die schriftliche Arbeit. Duden, Bibliographisches Institut, Mannheim 2011, E-Book: ISBN 3411042338

Und das Kolloquium?

Im 20-minütigem Kolloquium stellt der Prüfling die Ergebnisse seiner Arbeit vor (ca. 10 Minuten). Anschließend erläutert er Inhalte und Methoden seiner BLL auf Rückfragen des Fachausschusses.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien werden in §37 (5) der OAVO benannt. Die drei Anforderungsbereiche der Abiturprüfung gelten auch in der Besonderen Lernleistung. Besonders berücksichtigt werden das Anspruchsniveau, der Grad der Selbständigkeit, der Arbeitsaufwand sowie die Führung des BLL-Portfolios.

(entnommen und angepasst aus der Vorlage: AfL: BLL-Handreichungen, Thomas von Machui)